

Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige

(EOG)

(5. EO-Revision)

Änderung vom 19. Juni 1987

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Februar 1985¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 25. September 1952²⁾ über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (EOG) wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz (EOG)

Umwandlung von Randtiteln

Die Randtitel werden in Sachüberschriften umgewandelt.

Änderung von Ausdrücken

Folgende Ausdrücke werden ersetzt:

- a. «Dienst- und Hilfsdienstpflichtige mit Einschluss der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes und des Rotkreuzdienstes» durch «mit Einschluss der Angehörigen des Militärischen Frauendienstes, des Rotkreuzdienstes und der Hilfsdienste» in Artikel 1 Absatz 1;
- b. «Dienstpflichtige» durch «Dienstleistende» in den Artikeln 1 Absatz 4, 2 Absatz 1, 4, 5, 6, 7 Absatz 1, 8, 9 Absatz 1, 10, 14, 16 Absatz 2, 17 Absatz 1, 18 Absatz 2, 19 Absätze 2 und 3 sowie in den Übergangsbestimmungen gemäss UVG vom 20. März 1981³⁾;

¹⁾ BBl 1985 I 797

²⁾ SR 834.1

³⁾ SR 832.20 Anhang Ziff. 3

- c. «Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern» durch «Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft¹⁾» in Artikel 2 Absatz 2;
- d. «Bundesgesetz über die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft» durch «Militärorganisation²⁾» in Artikel 1 Absatz 3;
- e. «Blutsverwandte» durch «Verwandte» in Artikel 7 Absatz 1;
- f. «Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission» durch «Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung» in Artikel 23 Absatz 2.

Art. 9 Abs. 2 und 3

² Die tägliche Entschädigung für Alleinstehende beträgt 45 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 15 und höchstens 45 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtschädigung. Für alleinstehende Rekruten beträgt die Entschädigung 15 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung.

³ Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens bildet das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben werden. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung und lässt durch das zuständige Bundesamt verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen aufstellen.

Art. 16a Abs. 1

¹ Ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 19. Juni 1987 (5. EO-Revision) beträgt der Höchstbetrag der Gesamtschädigung 155 Franken im Tag. Er entspricht dem in diesem Zeitpunkt geltenden Lohnniveau gemäss BIGA-Lohnindex.

Art. 19a Beiträge an Sozialversicherungen

¹ Von der Entschädigung müssen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die mit ihr verbundenen Versicherungszweige und gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung bezahlt werden. Diese Beiträge sind je zur Hälfte vom Dienstleistenden und vom Ausgleichsfonds der Erwerbersatzordnung zu tragen.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren. Er kann bestimmte Personengruppen von der Beitragspflicht ausnehmen und vorsehen, dass für kurze Dienstleistungen keine Beiträge bezahlt werden müssen.

¹⁾ SR 836.1

²⁾ SR 510.10

Art. 27 Abs. 2

² Für die Bemessung der Beiträge sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung von Artikel 28 fest. Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit dürfen jedoch 0,5 Prozent nicht übersteigen. Die Nichterwerbstätigen entrichten je nach ihren sozialen Verhältnissen einen Beitrag, der im Minimum 15 Franken und im Maximum 500 Franken im Jahr nicht überschreiten darf. Die Beiträge dieser Versicherten sowie die Beiträge nach der sinkenden Skala werden in gleicher Weise abgestuft wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dabei ist das Verhältnis zu wahren zwischen dem vorstehend erwähnten Prozentsatz und dem unverminderten Beitragssatz nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dessen Artikel 9^{bis} gilt sinngemäss.

II

Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Änderung einer Bezeichnung

In den Artikeln 23 Absatz 2 und 24 Absatz 1 wird die Bezeichnung «Erwerbserersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige» ersetzt durch «Erwerbserersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz».

Art. 24^{bis} Zuschlag für Alleinstehende

Auf die Taggelder für alleinstehende Personen wird ein Zuschlag gewährt. Der Bundesrat setzt diesen Zuschlag so fest, dass das Taggeld im allgemeinen höher ausfällt als eine in ähnlichen Verhältnissen zu erwartende Rente.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 19. Juni 1987

Der Präsident: Cevey

Der Protokollführer: Koehler

Ständerat, 19. Juni 1987

Der Präsident: Dobler

Die Sekretärin: Huber

Datum der Veröffentlichung: 30. Juni 1987¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 28. September 1987

0436

¹⁾ BBl 1987 II 952

Bundesgesetz über die Erwerb ersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (EOG) (5. EO-Revision) Änderung vom 19. Juni 1987

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1987
Date	
Data	
Seite	952-955
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 409

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.